



LEHRZEUGNISS

für

gebürtig von

dass derselbe in meiner

HANDLUNG

als durch Jahre, nämlich
vom .^t 18. bis .^t 18
gelernt, sich während dieser Zeit treu, fleissig und wohlgesittet verhalten, und im Handlungsfache sich so vollkommen ausgebildet hat
dass derselbe unter Mitfertigung des hiesigen

hiermit der Handlungslehre vom .^t 18 für frei
erklärt und als ein brauchbarer Handlungs-Commis Jedermann
bestens empfohlen wird.

Reichardt & W. A. Arnck 1845